

# SATZUNG

der Schützen-Vereinigung Döhren von 1861 e. V.  
(urkundlich erwähnt 1847).



# SATZUNG

der Schützen-Vereinigung Döhren von 1861 e. V. (urkundlich erwähnt 1847).  
Mitglied im Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. (VHS), im  
Niedersächsischen Sportschützenverband e. V. (NSSV) und im Deutschen  
Schützenbund e. V. (DSB).

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „**Schützen-Vereinigung Döhren von 1861 e. V.**“  
nachstehend Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Hannover, unter der Nr. 2493 eingetragen

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a. Die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach  
einheitlichen Regeln
- b. Die Förderung des Schützenbrauchtums
- c. Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- d. Die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der  
schießsportlichen Leistungen
- e. Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von  
Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports

## § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die  
den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die  
Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in  
der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des  
Vereins.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltrechtlichem Inhalt muss vor der Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

#### **§4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins**

1. Der Verein ist zuständig für
  - a. die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.
  - b. die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem VHS vorbehalten ist.
  - c. die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene.
  - d. die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand, oder der Jahreshauptversammlung, beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den VHS zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im VHS, NSSV und DSB.

5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängende Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den VHS, dem NSSV oder dem DSB vorbehalten sind.
6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über seine Auflösung unverzüglich dem Vorstand des VHS anzuzeigen.
7. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des VHS, des NSSV und des DSB. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom VHS, des NSSV und des DSB gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem VHS unverzüglich anzuzeigen.

## **§5    **Geschäftsjahr****

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§6    **Mitgliedschaft****

1. Dem Verein gehören Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
  - a. Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck gebunden sind.
  - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des DSB, des NSSV und des VHS sowie das Vereinsrecht des BGB an.
6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die

Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.  
Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der  
Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des  
Vereins zu Ehrenmitglieder ernannte Personen.

8. Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des Vereins ideell oder finanziell unterstützen.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht gezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibungen des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des VHS, des NSSV und des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom Verein, dem VHS, dem NSSV und dem DSB gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsgewalt, die des VHS, des NSSV und des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des Vereins, des VHS, des NSSV und des DSB zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des Vereins, des VHS, des NSSV und des DSB an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in §8 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Die Mitglieder des Vereins können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch den Verein ausgeschlossen werden.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus §8, Abs. 1 ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes stehen dem Mitglied die in §15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Austrittsjahres bestehen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein, zum VHS, zum NSSV und zum DSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§10 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Beitrag und Aufnahmegebühr sind grundsätzlich Bringschuld und unverzüglich nach Rechnungsstellung zu entrichten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, durch Anträge an die Jahreshauptversammlung dafür zu sorgen, dass die Beiträge den sich wandelnden wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.
4. Fördernden Mitgliedern wird die finanzielle Unterstützung nach eigenem Ermessen überlassen.

5. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge fristgerecht bezahlt sind.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- |           |                                |                 |
|-----------|--------------------------------|-----------------|
| <b>a.</b> | Der geschäftsführende Vorstand | gem. §12 Abs. 1 |
| <b>b.</b> | Der erweiterte Vorstand        | gem. §12 Abs. 2 |
| <b>c.</b> | Die Jahreshauptversammlung     | gem. §13        |
| <b>d.</b> | Der Ehrenrat                   | gem. §15        |
| <b>e.</b> | Die Kassenprüfer               | gem. §14        |

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a.** 1. Vorsitzende / r
- b.** 2. Vorsitzende / r
- c.** Schatzmeister / in
- d.** Schriftführer / in
- e.** Schießsportleiter / in

2. Dem Vorstand gehören an:

Die unter 1 a – e aufgeführten Mitglieder

- f.** Pressereferent / in
- g.** Festleiter / in
- h.** Damenleiterin
- i.** Jugendleiter / in
- j.** Vertreter / in des Spielmannzuges
- k.** Zeugmeister / in
- l.** Damenschießsportleiterin
- m.** Beisitzer / in (Datenschutzbeauftragte / r)

3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen und geleitet. Sitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Eine Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben.
5. Bei Beschlussfassung gilt: Stimmgleichheit als Ablehnung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen, ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

7. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
8. Kommt in der Jahreshauptversammlung keine ordnungsgemäße Vorstandswahl zustande, so ist eine erneute Versammlung binnen vier (4) Wochen einzuberufen. Scheitert auch in dieser Versammlung die Vorstandswahl, so ist gemäß § 29 BGB ein Notvorstand zu bestellen.
9. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe **A**: (in geraden Jahren)

1. Vorsitzende / r  
Schriftführer / in  
Schießsportleiter / in  
Festleiter / in  
Jugendleiter / in  
Damenleiterin  
Zeugmeister / in

Gruppe **B**: (in ungeraden Jahren)

2. Vorsitzende / r  
Schatzmeister / in  
Pressereferent / in  
Damenschießsportleiterin  
Vertreter / in des Spielmannzuges  
Beisitzer / in  
(Datenschutzbeauftragte / r)

Außerdem werden gewählt:

Ehrenrat  
Festausschuss  
Jugendausschuss

Kassenprüfer  
Schießsportausschuss  
Fahnengruppe

10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
11. Mitglieder, welche in einem anderen Schützenverein ein Vorstandsamt bekleiden, können nicht in den Vorstand gewählt oder kommissarisch eingesetzt werden.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können dessen Aufgabenbereiche von einem anderen Mitglied, nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. An der Jahreshauptversammlung, die alljährlich im Januar stattfinden muss, können die unter § 6 genannten Mitglieder teilnehmen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
  - c. Entlastung des Vorstandes



- d. Wahl des Vorstandes gem. § 12
  - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14
  - f. Wahl des Ehrenrates gem. § 15
  - g. Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse
  - h. Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr
  - i. Satzungsänderung
  - j. Auflösung des Vereins
4. Die Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier (4) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
  5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
  6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7.1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage, in der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
  7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
  8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
  9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
  10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme
  11. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift ggf. nach Tonträgeraufnahmen anzufertigen, die den Mitgliedern zugesandt oder zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.
  12. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf (2) zwei Jahre gewählt.
4. Die Prüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 15 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei (3) Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei (2) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare oder unmittelbare Mitglieder des Vereins sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem § 9 Abs. 6 feststellen, dass die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregel aussprechen:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. schwerer Verweis
  - d. Ausschluss
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. gilt als fristwährend.

## **§ 16 Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit, kurzfristig feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten, dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten, wobei eine schriftliche Stellungnahme ausreicht.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

## **§ 17 Vereinseigentum**

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 18 Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Vor Beginn einer Wahl beschließt die Versammlung ob offen, schriftlich oder geheim abgestimmt werden soll.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, so ist mindestens schriftlich abzustimmen.

5. Besteht bei einer Wahl zwischen mehreren Personen Stimmgleichheit, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.
6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind geregelt in § 13 Ziff. 9.

## **§19 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. mit der Auflage, dieses solange zu verwalten, bis es wieder für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden kann. Akten und Inventar des aufgelösten Vereins werden beim Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. hinterlegt.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle solche die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinregister tritt die bisherige Satzung vom 21. Januar 1983 außer Kraft.